



**LAND
SALZBURG**

Anrainerschutzverband Airport Salzburg - ASA
Moosstraße 109c
5020 Salzburg

Natur- und
Umweltschutz
Gewerbe

Abteilungsleiter

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-A/245/28-2023

Datum

20.02.2023

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at

Dipl.-Ing.Dr. Markus Graggaber, MBA

Telefon +43 662 8042-4738

Betreff

Beantwortung des Antrags auf Umweltinformationen betreffend
Verunreinigungen durch PFAS-Löschschaumrückständen am Flughafen
Salzburg; Unterzeichnung und Versand der Stellungnahme
durch die Abteilung 5

Bezug: 2001-MAT/100/173-2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Umweltinformationen vom 06.01.2023 betreffend Verunreinigungen von Grundwasser, Hausbrunnen, Quellen und Fischauzuchtgewässern aufgrund von PFAS-Löschschaumrückständen am Flughafen Salzburg kann auf Grund der Ausführungen der zuständigen Dienststellen wie folgt informiert werden:

1. Welche Untersuchungsergebnisse wurden der Landessanitätsdirektion des Landes mit der Bitte um fachliche Beurteilung und etwaige weitere Veranlassung übermittelt? Es wird um vollständige Übermittlung der Untersuchungsergebnisse (Gutachten) sowie der darauf fußenden umweltmedizinischen Bewertung des Experten (Gutachten Dr. Hans Peter Hutter) ersucht.

Die Landessanitätsdirektion hat das Privatgutachten, erstellt von OA Assoz.-Prof. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. med. Hans Peter Hutter im Auftrag des Flughafens Salzburg, erhalten.

Als Stellungnahme bezüglich der Weitergabe dieses Gutachtens hat die Salzburg Flughafen GmbH folgendes übermittelt:

„Bei den Untersuchungen, die von uns in Auftrag genommen wurden, handelt es sich um private Beauftragungen, deren Ergebnisse wir der Behörde übermittelt haben. Insofern kann die Behörde dies im Rahmen der Beantwortung tatsächlich nur mit unserer Zustimmung weitergeben.“

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Eine Zustimmung können wir allerdings aus folgenden Gründen nicht erteilen, auch wenn es sich dabei um Umweltinformationen iSd § 2 Z 6 UIG handeln mag:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 6 Abs. 2 Z 4 UIG):

Es handelt sich unseres Erachtens um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, nämlich der der betroffenen Fischereiberechtigten.

- Datenschutz (§ 6 Abs. 2 Z 3 UIG):

In der Stellungnahme werden Personen explizit genannt und die Weitergabe kollidiert somit mit der DSGVO.

- Gerichtsverfahren (§ 6 Abs. 2 Z 7 UIG):

Wir können spätere Klagen gegen den Flughafen nicht ausschließen. Unter „laufende Gerichtsverfahren“ versteht die Judikatur auch absehbar drohende Verfahren versteht (§ 6 Abs. 2 Z 7 UIG). Zu denken wäre hier nicht nur an etwaige Klagen der Fischereiberechtigten (denen allerdings die Infos ja bereits vorliegen), sondern - auch wenn hier noch nichts Konkretes droht - etwaige Ansprüche angeblich geschädigter Fisch-Konsumenten.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir leider unsere Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilen können.“

2. Wie hoch lagen die PFAS-Werte bei den untersuchten Fischen und aus welchem Fischereibetrieb stammten die untersuchten Fische?

Folgende Untersuchungsergebnisse können dem Gutachten entnommen werden:

Probe	PFOA	PFNA	PFHxS	PFOS	Σ 4 PFAS
Saibling 1	n.n.	0,34	1,6	27	28,94
Saibling 2	0,079	1	2,3	44	47,379
Saibling 3	n.n.	0,34	3	30	33,34
Lachsforelle 1	n.n.	1,3	4,2	42	47,5
Lachsforelle 2	n.n.	1,6	3,3	53	57,9
Lachsforelle 3	n.n.	0,88	2,6	36	39,48

n.n. nicht nachweisbar

Die Fische stammen aus einem privaten Fischteich, dessen Fische nicht zur Weitergabe bestimmt sind.

3. Wie lautet die fachliche Beurteilung der Landessanitätsdirektion des Landes zu den Untersuchungsergebnissen und der Bewertung, von einem Verzehr der Fische abzuraten?

In der fachlichen Beurteilung wird seitens der Landessanitätsdirektion von einem Verzehr der Fische abgeraten.

4. Wurden weitere Veranlassungen von der Landessanitätsdirektion getätigt, wenn ja, welche?

Von Seiten der Landessanitätsdirektion wurde eine humantoxikologische Begleitung des Umweltmonitorings angeregt. Hierfür wurde durch das Land Salzburg, vertreten von Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Dr. Christian Stöckl ein Auftrag an Oberrat Priv. Doz. Dr. Hanns Mi-

chael Moshhammer, Abteilung für Umwelthygiene und Umweltmedizin, Zentrum für Public Health der medizinischen Universität Wien vergeben.

5. Welche Fischaufzuchtbetriebe sind von der PFAS-Verunreinigung betroffen?

Aufgrund der derzeit bekannten Verunreinigungen - Ausdehnung der Schadstofffahne - ist davon auszugehen, dass kein Aufzuchtsgewässer iSd. § 28 Fischereigesetz 2002 betroffen ist.

Aufzuchtsgewässer sind häufig natürliche, naturbelassene Gewässer, die optimale und geschützte Bedingungen für ein Heranwachsen von Jungfischen bieten. Fischaufzuchtsgewässer stehen idR in Verbindung mit dem Gewässersystem, sodass sich Fische ungehindert darin bewegen können und mitunter auch eine Fortpflanzung und ein Eigenaufkommen möglich sind.

Über Antrag des Bewirtschafters, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.

Jedenfalls betroffen ist offensichtlich der „Fischerwirtsbach“ - Fischereirecht: Fischereibuch Nr. 1/3. Beim „Fischerwirtsbach“ handelt es sich um ein natürliches Fischwasser, welches keiner fischereirechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt. Es handelt sich auch um keinen Fischzuchtbetrieb bzw. Zuchtbetrieb iSd Gesetzes.



Nachfolgend angeführte „Fischteiche“ im Sinne des § 7 Fischereigesetz 2002 könnten auf Grund der Lage und der Anspeisung mit Wasser aus dem „Fischerwirtsbach“ betroffen sein:



Im Süden befinden sich zwei Fischteiche auf der GN 1434 (EZ 48), KG Lieferung II (56528), Fischereibuchzahl I/112.

Im Norden befinden sich zwei Fischteiche auf der GN 1449/3 (EZ 1338), KG Lieferung II (56528), Fischereibuchzahl I/22. Bei beiden Fischteichen wurde das Fischereirecht mit Bescheid des Landesfischereiverbandes Salzburg gem. § 27 Abs 3 Fischereigesetz 2002 bis auf Weiteres für ruhend erklärt (Bescheid vom 09.03.2017, Zl. 2017-FB19-I/22-386-bs). Eine fischerei(wirtschaft)liche Nutzung ist somit derzeit bis auf Weiteres unzulässig und dürfen derzeit auch keine Fische „gehalten“ werden.

6. In welchen Gewässern wurden die Jungfische aus den betroffenen Betrieben ausgesetzt?

Wie bereits unter Frage 5 dargelegt, liegen im Bereich der Schadstofffahne keine Fischau-
zuchtbetriebe iSd Fischereigesetzes vor.

Aus den unter Frage 5 angeführten Teichen (die in der Frage als „Betriebe“ bezeichnet sind) wurden keine Fische in andere Gewässer besetzt. Aus dem „Fischerwirtsbach“, der wie ein Aufzuchtsgewässer bewirtschaftet wird, wurden die abgefischten Fische (vorwiegend Bachforellen, vereinzelt Aalrutten, Koppe, Bachsaibling) in den unterliegenden Lieferinger Mühlbach besetzt. Die beiden Gewässer stehen grundsätzlich miteinander in Verbindung: ein Abstieg für Fische aus dem „Fischerwirtsbach“ in den Lieferinger Mühlbach ist möglich, ein Aufstieg aufgrund der Verrohrung unter der Lieferinger Hauptstraße hingegen nicht.

7. Wurden die Fischaufzuchtbetriebe informiert, dass aus Gesundheitsgründen vom Verzehr der Fische abgeraten wird?

Wie bereits unter Frage 5 dargelegt, liegen im Bereich der Schadstofffahne keine Fischeaufzuchtbetriebe iSd Fischereigesetzes vor. Lt. Auskunft des Landesfischereiverbandes Salzburg wurde mit den vermeintlich betroffenen Fischereiberechtigten und Bewirtschaftern Kontakt aufgenommen. Laut dem dem Landesfischereiverband Salzburg vorzulegenden Fangverzeichnis für die Fischereibuchzahl I/112 wurden für den Zeitraum von 2002-2022 die entnommenen Fische aus den Teichanlagen gänzlich als „Speisefische“ verwendet und nicht in andere Gewässer besetzt, wobei in den Jahren 2006, 2007, 2009, 2010 und 2011 gar keine Entnahme erfolgt ist. Der Pächter und gleichzeitig Bewirtschafter der Fischereibuchzahl I/112 wurde bereits im Frühjahr 2022 darauf aufmerksam gemacht, dass er keine Fische aus den Teichen mehr für den Verzehr verwenden soll. Seit diesem Zeitpunkt wurden lt. Angabe keine Fische mehr verzehrt oder verschenkt. Es wurden laut Aussage vor dem Frühjahr 2022 überhaupt nie Fische verkauft, sondern selbst konsumiert oder innerhalb der Familie, Nachbarschaft verschenkt. Der Zuwachs in den Gewässern wurde lt. Angabe zum Zweck des Eigenverbrauchs (Speisefische) selbst verwertet. Die Fische für den Besatz wurden von zwei Betrieben (aus OÖ.) eingekauft.

8. Wurden die Fischeaufzuchtbetriebe behördlich gesperrt und wurde sichergestellt, dass keine Jungfische aus dem Betrieb weiterhin in Salzburger Gewässern ausgesetzt werden?

Wie bereits unter Frage 5 dargelegt, liegen im Bereich der Schadstofffahne keine Fischeaufzuchtbetriebe iSd Fischereigesetzes vor. Im Fischereigesetz sind auch keine Sperren für Solche vorgesehen. Beim „Fischerwirtsbach“ handelt es sich jedenfalls um ein natürliches Fischwasser, welches keiner fischereirechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt - somit unterliegt auch das Abfischen von Fischen und das Besetzen in andere Gewässer grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht. Die angeführten möglicherweise betroffenen „Fischteiche“ iSd § 7 Fischereigesetz 2002 sind künstliche Fischwässer, die mit einem anderen Fischwasser nicht in offener Verbindung stehen und dürfen nur - neben den sonst dafür erforderlichen Bewilligungen - mit Bewilligung der Behörde errichtet, betrieben oder geändert werden. Ein Fischteich kann dabei aus einem oder mehreren räumlich zusammengehörigen Teichen bestehen. Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist dabei nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für einen gesunden Wassertierbestand gegeben sind. Der Landesfischereiverband ist befugt, durch Fischereischutzorgane gemäß § 29 Abs 4 die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Fischteichen zu überwachen. Bei Missständen können von der Behörde (im konkreten Fall das Magistrat - als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 49 Abs 1 Fischereigesetz 2002) nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden, wenn dadurch ein gesetzmäßiger Betrieb des Fischteiches sichergestellt werden kann. Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn Seuchen auftreten oder die vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

9. Wie beurteilt die Fischereibehörde des Landes die PFAS-Verunreinigung bezüglich Eignung als Fischeaufzuchtgewässer?

Wie bereits unter Frage 5 dargelegt, liegen im Bereich der Schadstofffahne keine Fischeaufzuchtbetriebe iSd Fischereigesetzes vor. Aufzuchtsgewässer iSd. § 28 Fischereigesetz 2002 werden unter der Beantwortung der Frage 5 erläutert. Aus Sicht der Landesregierung - als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde des Landesfischereiverbandes Salzburg in Ansehung der Besorgung der behördlichen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches - ist zu klären ob die Voraussetzungen für einen gesunden Wassertierbestand auf Grund der PFAS-Verunreinigung nach wie vor vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, wären durch die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die Landesregierung ist in Ansehung der Besorgung der behördlichen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch den Landesfischereiverband die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, nicht aber in Bezug auf den Aufgabenbereich der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde). Für die Beurteilung der Auswirkungen von PFAS auf Fischeaufzuchtsgewässer bzw. Fischwässer im Allgemeinen sind noch zu gewinnenden wissenschaftliche Erkenntnisse der Forschung bzgl. deren Auswirkungen abzuwarten.

10. Wie beurteilt die Landessanitätsdirektion die Nutzung von Hausbrunnen im Bereich der ca. 6 km² großen Grundwasserfahne?

Alle Haushalte verfügen über einen Trinkwasseranschluss der Salzburg AG. Das Trinkwasser der Salzburg AG wird nicht aus diesem Grundwasser gewonnen und ist frei von Verunreinigungen. Derzeit liegen über die Art der Verwendung des Wassers aus Hausbrunnen und deren Bewertung keine Daten vor. Im Bereich der Grundwasserfahne gibt es einen Brunnen, der lt Wasserbuch als Trinkwasserversorgung ausgewiesen wird. Die Eigentümer wurden über die Untersuchungsergebnisse informiert und verfügen über einen Trinkwasseranschluss der Salzburg AG.

11. Welche Gutachten wurden vom Land Salzburg seit April 2022 in Auftrag gegeben, um die Risiken von Fischverzehr, Gemüseanbau bzw. -verzehr sowie Grundwassernutzung näher zu untersuchen? Es wird um Übermittlung allfällig vorliegender Gutachten ersucht?

Hier darf auf Punkt 4 verwiesen werden, zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine Gutachten zu den Risiken vor.

Im Dezember 2022 wurden wiederum Fische aus zwei Oberflächengewässern und die beiden Gewässer selbst beprobt und untersucht. Die Ergebnisse lauten:

	Proben- bezeich- nung	Fisch 1, 6 Stück Setzlinge	Fisch 2.1	Fisch 2.1	Fisch 2.2	Fisch 2.2	SP1	SP2
	Teilprobe		02: Filet	03: Leber	02: Filet	03: Leber	Wasser	Wasser
		ng/g	ng/g	ng/g	ng/g	ng/g	µg/l	µg/l
	Summe alle	130,54	99,287	1257,845	35,628	367,68	0,43027	0,5433
	"Summe der PFAS" EU-RL TW						0,33427	0,4348
	Summe der 4 PFAS EU- VO LM	117,22	83,046	1075,34	31,56	316,4		
Perfluorbutansäure		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,01	0,0095
Perfluorpentansäure		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,014	0,017
Perfluorcapronsäure		0,058	n.n.	0,045	< 0,030	0,1	0,02	0,029
Perfluorheptansäure		0,049	< 0,030	< 0,060	< 0,030	< 0,060	0,0066	0,012
Perfluoroctansäure		0,42	0,05	0,34	n.n.	< 0,060		0,016
Perfluornonansäure		10,00	1,70	15	0,46	3,4	0,031	0,037
Perfluordekansäure		1,4	0,26	2	0,068	0,41	0,00067	0,0011
Perfluorundecansäure		0,25	0,034	0,18	n.n.	0,14	n.n.	n.n.
Perfluordodekansäure		0,41	0,03	0,1	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
Perfluortridekansäure							n.n.	n.n.
Perfluortetradecan- säure							n.n.	n.n.
Perfluorbutansulfon- säure		0,053	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	0,011	0,016
Perfluorpentansulfon- säure		0,19	0,071	0,77	n.n.	0,17	0,009	0,013
Perfluorhexansulfon- säure (Summe ver- zweigte Isomere)		0,48	0,21	2,4	< 0,050	0,56	0,013	0,0197
Perfluorhexansulfon- säure		6,80	5,30	80	1,10	23	0,068	0,1
Perfluoroheptansul- fonsäure		0,54	0,54	5,7	0,2	1,6	0,004	0,0042
Perfluoroctansulfon- säure (Summe ver- zweigte Isomere)		9,7	15	170	3,8	48	0,083	0,0888
Perfluoroctansulfon- säure		100,00	76,00	980	30,00	290	0,16	0,18
Perfluornonansulfon-		0,19	0,096	1,2	n.n.	0,3	n.n.	n.n.

	Proben- bezeich- nung	Fisch 1, 6 Stück Setzlinge	Fisch 2.1	Fisch 2.1	Fisch 2.2	Fisch 2.2	SP1	SP2
säure								
Perfluordecansulfon- säure		< 0,10	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
Perfluorundecansul- fonsäure							n.n.	n.n.
Perfluordodecansul- fonsäure							n.n.	n.n.
Perfluortridecansul- fonsäure							n.n.	n.n.
4:2- Fluortelomersulfon- säure		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
6:2- Fluortelomersulfon- säure		n.n.	n.n.	0,11	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
8:2- Fluortelomersul- fonsäure		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
DONA (4,8-dioxa-3H- perfluorononanoat)		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
9- Chlorhexadecafluoro- 3-oxononan-sulfonat (Hauptkomponente von F-53B)		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
GenX		n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

Dipl.-Ing.Dr. Markus Graggaber, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur